

Verkehrsinfrastruktur und staatliche Beihilfen

Kurzinformation der Hafenwirtschaft zu aktuellen Entwicklungen

In welchem Umfang dürfen Bund, Länder und Kommunen zukünftig noch in die Verkehrsinfrastruktur investieren?

Zwei aktuelle Vorstöße der Europäischen Kommission beschreiben den Handlungsspielraum der öffentlichen Hand bei Verkehrsinfrastrukturinvestitionen: die [Bekanntmachung](#) der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe vom 19. Mai 2016 und der [Vorschlag](#) der Kommission zur Einbeziehung von Häfen und Flughäfen in die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)¹, derzeit Gegenstand eines [Konsultationsverfahrens](#).

- Aus Sicht des **Verbandes** erfüllen Investitionen in die allgemeine Verkehrsinfrastruktur nicht den Tatbestand einer Beihilfe, weil sie eine öffentliche Aufgabe erfüllen. Sie schaffen die Voraussetzung für wirtschaftliches Handeln in einer sozialen Marktwirtschaft. Aus Entscheidungen des **Europäischen Gerichtshofes** hat sich jedoch die Rechtsanschauung entwickelt, dass der Charakter der tatsächlichen späteren Nutzung jeder Art von Infrastruktur über den beihilferechtlichen Charakter einer Investition bestimmt. **Nach dieser Sichtweise ist jede Investition in die Verkehrsinfrastruktur potentiell beihilferelevant.**
- In der **Bekanntmachung** fasst die **Europäische Kommission** ihre Sicht der Rechtslage zusammen. Sie stellt beispielsweise fest, dass der Bau von Autobahnen für die allgemeine Nutzung keine Beihilfe darstelle, der Betrieb von Mautstraßen (LKW-Maut?) hingegen unterliege den Beihilferegeln (Absatz 220). Der Betrieb von Eisenbahninfrastruktur unterliege den Beihilferegeln, der Bau hingegen typischerweise nicht (Absatz 219). Aber: **Staatliche Zuwendungen für Hafeninfrastrukturen unterlägen grundsätzlich den Beihilfavorschriften, denn sie begünstigten wirtschaftliche Tätigkeiten** (Absatz 215).

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- Der **Vorschlag der Europäischen Kommission** zur AGVO zur Einbeziehung von Häfen und Flughäfen – der wir als Maßnahme zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes offen gegenüber stehen – **differenziert vor diesem Hintergrund nicht hinreichend zwischen Infrastrukturmaßnahmen, die freigestellt werden (was voraussetzt, dass sie eigentlich Beihilfen sind), und staatlichen Investitionen für die Allgemeinheit, die schon tatbestandlich nicht unter den Beihilfebegriff fallen.** Das trifft vor allem auf „Zugangsinfrastruktur“ für Häfen zu. Gemeint ist jede Art von Infrastruktur, die für den Zugang der Nutzer zu einem See- oder Binnenhafen vom Land, vom Meer oder von Flüssen erforderlich ist (Absatz 157). Indem der AGVO-Entwurf hierfür Ausnahmen statuiert, suggeriert er, dass auch ihr Bau und Betrieb dem Beihilfenrecht unterliegen.
- Dieser Logik folgend müsste (entgegen dem, was die Kommission in ihrer neuen Bekanntmachung verkündet) jede Autobahn-, Eisenbahntrassen- und Binnenwasserstraßeninvestition zunächst am Beihilfeverbot geprüft werden. **In letzter Konsequenz würde sich die Frage stellen, ob einzelne Bau- oder Erhaltungsmaßnahmen, die im Bundesverkehrswegeplan 2030 vorgesehen sind, überhaupt mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar sind.**

In der weiteren Diskussion mit der Europäischen Kommission wird es darauf ankommen, klarer abzugrenzen, welche Infrastrukturmaßnahmen als Beihilfen betrachtet werden können – und damit überhaupt freistellungsrelevant sind – und welche, weil sie niemanden spezifisch begünstigen können, dem Beihilfenrecht schon im Ansatz nicht unterworfen sein können.

Die Hafenwirtschaft appelliert daher an Bund, Länder und Kommunen sowie an Verbände der Verkehrswirtschaft, sich für die Freiheit der öffentlichen Hand einzusetzen, weiterhin in alle Bereiche der Verkehrsinfrastruktur zu investieren. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für den weiteren Erfolg des europäischen Wirtschafts- und Logistikstandortes Deutschland.

Ihr Ansprechpartner beim ZDS: Daniel Hosseus (+49 40 366203)